

# Studienordnung für den Diplomstudiengang Musikübertragung (Tonmeister)

Vom 12. April 1999

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein–Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 20), in Verbindung mit den §§ 90 bis 92 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein–Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), hat die Hochschule für Musik Detmold in Verbindung mit der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und der Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Musikübertragung folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

## Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich und Gliederung des Studienganges

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Ziel des Studiums

§ 4 Studienbeginn

§ 5 Studiendauer und Studienabschnitte

§ 6 Verteilung der Studieninhalte

§ 7 Studienberatung

§ 8 Übergangsvorschrift

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Alle in dieser Diplomprüfungsordnung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

## **§ 1 Geltungsbereich und Gliederung des Studienganges**

Diese Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Musikübertragung (Tonmeisterausbildung) den Verlauf und das Ziel des Studiums an der Hochschule für Musik Detmold. Der Studiengang enthält sowohl künstlerische als auch wissenschaftliche Fächer.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Die Zulassung zum Studium im Studiengang Musikübertragung setzt voraus:

- a) Zeugnis gemäß § 36 KunstHG, in Verbindung mit § 65 WissHG,
- b) den Nachweis der Eignung, der durch das Bestehen einer Eignungsprüfung erbracht wird, deren Anforderungen und Verfahren durch eine besondere Eignungsprüfungsordnung geregelt sind,
- c) für ausländische Studienbewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern darüber hinaus den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, wie sie zum Verständnis des Unterrichts notwendig sind. Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik Detmold.

## **§ 3 Ziel des Studiums**

## Studienordnung

Das Studium bereitet auf den Beruf des Diplom–Tonmeisters vor und schließt mit der Diplomprüfung ab.

### § 4 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Der genaue Termin ist dem Verzeichnis der Lehrveranstaltungen zu entnehmen.

### § 5 Studiendauer und Studienabschnitte

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium. Das Grundstudium dauert in der Regel vier Semester und schließt mit der Diplom–Vorprüfung gemäß §16 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und § 5 der Fachprüfungsordnung ab. Das Hauptstudium dauert in der Regel sechs Semester und schließt mit der Diplomprüfung gemäß § 20 bis 22 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und § 7 bis 9 der Fachprüfungsordnung ab.

(3) Der Studierende muß bis zum Ende des zweiten Semesters ein dreimonatiges Werkpraktikum in der elektrotechnischen Industrie absolviert haben.

Während des Studiums, in der Regel nach Abschluß des Grundstudiums, ist ein weiteres obligatorisches, mindestens dreimonatiges Praktikum außerhalb der Hochschule in fachbezogenen Tätigkeitsbereichen (Rundfunkanstalt, Fernsehanstalt, Musikstudio usw.) zu absolvieren. Dieses Praktikum muß in mindestens einmonatigen Einheiten abgeleistet werden. Es hat den Sinn, vertiefende Einblicke in die Berufspraxis des Tonmeisters zu gewinnen.

### § 6 Verteilung der Studieninhalte

Innerhalb der Regelstudienzeit verteilen sich die Studieninhalte und Prüfungen nach folgender schematischer Gliederung (Veranstaltungsformen: E = Einzelunterricht, Ü = Übung, S = Seminar, V = Vorlesung; Abschlüsse: pr = praktische Prüfung, s = schriftliche Prüfung, m = mündliche Prüfung, T = Testat)

Fachgebiet	Fachsemester und Wochenstunden in Minuten				Abschluß Vordiplom						
	1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.	8.	9.	10.
<b>Künstlerisch–praktische Fächer</b>											
Künstlerische Aufnahmeleitung (V)						90	90	90	90	90	
Künstlerische Aufnahmeleitung (E)						90	90	90	90	90	90
Einführungsseminar Diplomarbeit (S)									90		

### Studienordnung

Hauptinstrument (E)	60	60	60	60	pr	60	60	60	60
Zweites Instrument Klavier (E)	45	45	45	45	pr	45	45	45	45
Gesang oder Zweites Instrument (E) (fakultativ)	[30]	[30]	[30]	[30]		[30]	[30]		
Chor (Ü)	90	90			T				
Orchester (Ü) (fakultativ)			[90]	[90]	[T]				
Partiturspiel (Ü)	30	30	30	30		30	30	30	30

### Musiktheoretische und musikwissenschaftliche Fächer

Gehörbildung musikalisch (S/Ü)	45	45	45	45	s/m	45	45	45	45	
Gehörbildung technisch (S)						45	45			
Musiktheorie (V/S)	45	45	45	45	pr	45	45	45	45	90
Musikwissenschaft (Musikgeschichte) (V+S)	90	90	90	90		90	90			
Partitur- und Literaturkunde (V)						90	90	90	90	
Interpretationskunde (V/S)						90	90	90	90	90
Schallplattenkritik (V/S)						90	90	90	90	90

### Mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer



## Studienordnung

Für die Studienberatung stehen dem Studierenden der Studiengangsleiter, der Hauptfachlehrer und gegebenenfalls der Dekan seines Fachbereichs zur Verfügung.

### **§ 8 Übergangsvorschrift**

(1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig ab Sommersemester 1998 für den Studiengang Musikübertragung eingeschrieben worden sind.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studienordnung ihr Studium an der Hochschule für Musik Detmold aufgenommen haben, legen die Zwischen- und Abschlußprüfungen nach dem bisher geltenden Prüfungsrecht ab. Auf Antrag des Kandidaten können die Prüfungen nach der Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Musikübertragung abgelegt werden. Der Antrag auf Anwendung der Diplomprüfungsordnung ist unwiderruflich.

### **§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1998 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültigen Studienordnungen außer Kraft. § 8 bleibt davon unberührt.

(2) Diese Studienordnung wird in der Hochschule für Musik Detmold veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Detmold vom 18. Mai 1998.

Detmold, 8. Mai 2001

Der Rektor  
der Hochschule für Musik Detmold  
Prof. Martin Christoph Redel